



Brüssel, den 27. September 2019  
(OR. en)

12384/19

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0214(NLE)**

PI 129  
CODEC 1407

## I/A-PUNKT-VERMERK

|                |                                                                                                                                                                                          |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                             |
| Empfänger:     | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                                    |
| Nr. Vordok.:   | 6928/19                                                                                                                                                                                  |
| Nr. Komm.dok.: | 11510/18 + ADD 1                                                                                                                                                                         |
| Betr.:         | Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben<br>– Annahme |

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Juli 2018 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben<sup>1</sup> zusammen mit einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben<sup>2</sup> vorgelegt.
2. Was das Verfahren anbelangt, so gelten für die Annahme dieser beiden Rechtsakte unterschiedliche Regeln: Bei dem vorgeschlagenen Ratsbeschluss handelt es sich um einen Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der die Zustimmung des Europäischen Parlaments erfordert, während die vorgeschlagene Verordnung gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden muss.

<sup>1</sup> Dok. 11510/18 + ADD 1.

<sup>2</sup> Dok. 11515/18 + COR 1.

3. Inhaltlich gehören diese beiden Rechtsakte jedoch zu ein- und demselben Paket, wobei der vorgeschlagene Beschluss des Rates als Rechtsakt die Grundlage für den Beitritt der Union zur Genfer Akte bildet und die vorgeschlagene Verordnung die Bestimmungen enthält, die die Maßnahmen der Union im Anschluss an ihren Beitritt zur Genfer Akte regeln. Da diese Vorschläge ein Paket bilden, sollte der Entwurf einer Verordnung (Dok. 12464/19, PE-CONS 74/19) erst endgültig angenommen werden, wenn der Entwurf eines Ratsbeschlusses angenommen ist.
4. Was den Entwurf eines Ratsbeschlusses betrifft, so hat der Rat am 15. März 2019 beschlossen, dem Europäischen Parlament den von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Kompromisstext (siehe Dok. 6928/19) zusammen mit dem Wortlaut der Genfer Akte selbst<sup>3</sup> zur Zustimmung zuzuleiten, um den künftigen Beitritt der Union zur Genfer Akte vorzubereiten.
5. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seine Zustimmung zu diesem Text erteilt<sup>4</sup>.
6. Die Kommission kann den in Dokument 6929/19 enthaltenen Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates nicht unterstützen. Zur Annahme des Ratsbeschlusses bedarf es daher der Einstimmigkeit im Rat.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
  - auf einer seiner nächsten Tagungen den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (siehe Dok. 6929/19) als A-Punkt annimmt,
  - beschließt, dass die in den Addenda 1 und 2 wiedergegebenen Erklärungen in das Protokoll über diese Ratstagung aufgenommen werden, und
  - beschließt, dass die in Addendum 2 wiedergegebene Erklärung der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

---

<sup>3</sup> Dok. 11510/18 ADD 1.

<sup>4</sup> Dok. P8\_TA-PROV(2019)0360.